

INHALT

Die neue Grundsteuer in Hessen	201
Peter Heine, Frankfurt am Main	
Öffentliche Wasserversorgung und Wassergebühr (Teil 2)	204
Dr. jur. Peter Queitsch, Düsseldorf	

Aus der Rechtsprechung

1. Die Vorschriften der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und die in ihrer Anlage aufgeführten Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) gehören als bundesrechtliche Normen zum einfachgesetzlichen revisiblen Recht.	
2. Bei der preisrechtlichen Prüfung eines Fremdleistungsentgelts am Maßstab des Selbstkostenpreises ist auf die angemessenen Kosten und die wirtschaftliche Betriebsführung des Auftragnehmers abzustellen; eine Beurteilung aus Sicht des Auftraggebers stellt einen unzulässigen Perspektivwechsel dar.	
3. Die Berücksichtigung einer Wasserkonzessionsabgabe im Rahmen eines Fremdleistungsentgelts verstößt nicht gegen das öffentliche Preisrecht.	
BVerwG, Urteil vom 23. 3. 2021 – 9 C 4.20	210
1. Zur Frage, ob Eingliederungsgesetze aus den Jahren 1963 und 1964 sowie 1972 oder die mit den eingegliederten Gemeinden getroffenen Vereinbarungen das ortsgesetzgeberische Ermessen einschränken, im Jahr 2017 und 2018 im gesamten Gemeindegebiet eine einheitliche öffentliche Einrichtung „Straßenreinigung“ zu betreiben und für diese Straßenreinigungsgebühren zu erheben.	
2. Wegen der Besonderheiten des Niedersächsischen Landesrechts, dass einerseits Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung von der Gemeinde durch Verordnung zu regeln sind (§ 52 Abs. 1 Satz 2 NStrG), andererseits die Gemeinden die ihnen obliegenden Straßenreinigungspflichten ganz oder zum Teil durch Satzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegen können (§ 52 Abs. 4 Satz 1 NStrG), bestehen keine Bedenken gegen die satzungsgemäße Anordnung der Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger in einem der Rechtsverordnung zugehörigen Straßenverzeichnis.	
3. Es steht nicht in Einklang mit § 52 Abs. 3 Satz 1 und 2 NStRG, wenn in der Straßenreinigungsgebührensatzung hinsichtlich des Zeitpunkts eines Wechsels der Gebührenpflicht an die „Übergabe“ des Grundstücks angeknüpft wird anstatt an den maßgeblichen Eigentumswechsel.	
4. Die satzungsrechtlich angeordnete Haftung des/der bisherigen Gebührenpflichtigen neben dem/der neuen Gebührenpflichtigen im Falle einer unterlassenen Mitteilung über einen Wechsel der Gebührenpflicht verstößt mangels gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage in Niedersachsen gegen höherrangiges Recht.	
[...]	
Nds. OVG, Urteil vom 3. 5. 2021 – 9 KN 162/17	215